



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

19.02.2024

Aktenzeichen
1510-IT.102
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Bearbeiterin: Frau Dr. Kaiser
Telefon: 0211 8792-726

**35. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am
21. Februar 2024**

Bericht zu „Bessere Ausstattung für Gerichte im Bereich der Finanzkriminalität“

Anlage:
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

35. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. Februar 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP
„Bessere Ausstattung für Gerichte im Bereich der Finanzkriminalität“

1.) Wie beurteilt die Landesregierung die Verordnung 2023/2844?

Die Verordnung (EU) 2023/2844 wird begrüßt. Sie unternimmt einen wichtigen Schritt zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden europäischen Rechtshilfe im Bereich des Zivil-, Handels- und Strafrechts. Einen speziellen Bezug zur Finanzkriminalität weist die Verordnung nicht auf.

2.) Welche Bedeutung und Folgen hat die Verordnung 2023/2844 für die Anwendung des Rechts in Nordrhein-Westfalen?

Die Bedeutung der Verordnung (EU) 2023/2844 für die Anwendung des Rechts in Nordrhein-Westfalen lässt sich im Vorgriff nicht beurteilen. Ihrer Intention nach soll die Verordnung die Rechtsanwendung in NRW erleichtern, indem bei Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug die Möglichkeiten der Digitalisierung fruchtbar gemacht werden. Dadurch soll die Herrschaft des Rechts auch in Fällen mit Auslandsbezug, die bisher vielfach organisatorisch sehr schwerfällig zu handhaben waren, effektiviert werden. Insbesondere die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/2844 schaffen den künftigen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation zwischen zuständigen Behörden bzw. zwischen natürlichen oder juristischen Personen und zuständigen Behörden in Zivil- und Handelssachen im Anwendungsbereich der Verordnung. Inwieweit diese Möglichkeiten von den Akteuren tatsächlich genutzt werden, wird erst die künftige Entwicklung erweisen.

3.) Welche Bedeutung und Folgen hat die Verordnung 2023/2844 für das Gerichtssystem in Nordrhein-Westfalen, gerade in Bezug auf den Einsatz von Videokonferenzen?

Die Bedeutung der Verordnung (EU) 2023/2844 für das Gerichtssystem in Nordrhein-Westfalen, gerade in Bezug auf den Einsatz von Videokonferenzen, lässt sich ebenfalls nicht im Vorgriff beurteilen. Inwieweit die Beteiligten künftig von der neu eingeräumten Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen in Zivil- und Handelssachen sowie Strafsachen - soweit die Verordnung anwendbar ist – Gebrauch machen werden, bleibt abzuwarten. In Nordrhein-Westfalen sind bereits ca. 1000 Sitzungssäle zur Durchführung von Videoverhandlungen ertüchtigt, und die technische Ausstattung wird sukzessiv weiter ausgebaut.

4.) Welche Bedeutung und Folgen hat die Verordnung 2023/2844 für die Anwaltschaft in Nordrhein-Westfalen?

Welche Bedeutung und Folgen die Verordnung 2023/2844 für die Anwaltschaft in Nordrhein-Westfalen hat, kann hier nicht beurteilt werden. Die Verordnung

ermöglicht künftig in bestimmten Fällen (Art. 5 Abs. 2) eine elektronische Kommunikation zwischen zuständigen Behörden und natürlichen und juristischen Personen. In diesen Fällen wird der Anwaltschaft künftig die Möglichkeit eingeräumt, auf elektronischem Wege rechtswirksam Anträge zuzustellen, Ersuchen einzureichen, verfahrensrelevante Informationen zu übermitteln und zu empfangen sowie Schriftstücke zugestellt zu bekommen. Die Europäische Kommission wird den Beteiligten hierzu auf dem europäischen Justizportal einen elektronischen Zugangspunkt einrichten.